

# **Geschäftsordnung des Allgemeinen**

## **Studierendenausschusses der Universität Hamburg**

(GO AStA)

vom 30. Mai 2023

### **§1 – Allgemeines**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für alle Sitzungen des AStA.
- (2) Die Einladung zu AStA-Sitzungen erfolgt in der Regel drei Tage im Voraus durch den AStA-Vorstand. Sie ist den Mitgliedern per E-Mail zuzustellen. Die Ankündigung der Sitzung ist ebenfalls für die Öffentlichkeit einsehbar zu machen.

### **§2 – Zusammensetzung**

- (1) Der AStA setzt sich aus der:dem ersten Vorsitzenden, der:dem zweiten Vorsitzenden, allen Referent:innen der KernAStA Referate und den teilautonomen Referent:innen zusammen.
- (2) Die:der Präsident:in des Studierendenparlamentes kann mit beratender Stimme an den AStA-Sitzungen teilnehmen, oder eine:n Stellvertretende:n in selbiger Funktion benennen.
- (3) Auf Beschluss des AStA können weitere Mitglieder (z.B. Projektkräfte) ohne Stimmberechtigung in den AStA kooptiert werden und erhalten dadurch Rederecht auf den AStA-Sitzungen und können in nicht öffentlichen Teilen anwesend sein.

### **§ 3 – Sitzungsablauf**

- (1) Der AStA tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Beschluss des AStA können einzelne Nicht-Mitglieder oder die gesamte Öffentlichkeit von der aktuellen Sitzung, mit einem Quorum von 2/3 der Mitglieder – auch längerfristig – ausgeschlossen werden. Die Tagesordnungspunkte Härtefallfonds-Anträge und Personal sind nicht öffentlich.
- (2) Die Sitzungsleitung wird von einem der Vorsitzenden übernommen. Auf Beschluss des AStA kann auch ein anderes AStA-Mitglied mit der Sitzungsleitung beauftragt werden.
- (3) Grundsätzlich sind erstmal alle Universitätsmitglieder und Interessierten rederechtigt. Auf Beschluss kann das Rederecht von allen außer von Referent:innen und kooptierten Personen entzogen werden.
- (4) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll mit Kurzbegründungen angefertigt, das in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung online gestellt wird.

#### **§ 4 – Beschlussfassung**

- (1) Der AStA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter eine:r der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (2) Der AStA trifft seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (einfache Mehrheit).
- (3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des AStA, die vom Studierendenparlament bestätigt wurden. Die teilautonomen Referate sind mit je einer Person stimmberechtigt, so sie denn vom Studierendenparlament als Referent:in bestätigt sind.
- (4) Bei Bedarf kann auf Beschluss des AStA die Redezeit eingeschränkt werden. Diese Beschränkung gilt bis zu ihrer Aufhebung.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sofort abzustimmende Anträge entsprechend §§ 26 bis 28 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2018 stellen.

#### **§ 5 – Form der Beschlussfassung des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss fasst seine Beschlüsse in der Regel in gemeinschaftlicher Sitzung. Die Sitzung findet im Normalfall dienstags um 14:00 Uhr statt.

- (2) Ist die mündliche Beratung einer Angelegenheit nicht erforderlich, so soll der Vorstand die Zustimmung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss auf schriftlichem oder elektronischem Wege einholen (Umlaufsache). Eine mündliche Beratung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses fordert.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind nur gültig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für einen Antrag gestimmt haben und mindestens die Hälfte abgestimmt hat.

#### **§6 – Finanzanträge**

- (1) Finanzanträge sollen 2 Werktage vor Sitzung beim Finanzreferat eingereicht werden, um behandelt zu werden.